

Aus- und Weiter- bildungs-Richtlinie

der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV)
vom 01. Januar 2022

**Aus- und Weiterbildungsrichtlinie der
Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV)
vom 01. Januar 2022**

Inhalt

1. Zweck / Geltungsbereich.....	3
2. Abgrenzungsfragen und Mindestanforderung an die Weiterbildung.....	3
3. Gegenstand der Weiterbildung.....	4
4. Anrechenbare Weiterbildungsveranstaltungen / -aktivitäten	4
5. Monitoring	7
6. Schlussbemerkungen.....	7
7. Inkrafttreten.....	7
8. Anhang: Vorlage Kontrollblatt I und II	8

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Richtlinie gleichgestellt; lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt. Zudem sind die in dieser Richtlinie erwähnten Begriffe Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Revisionsstelle gleichgestellt.

1. Zweck / Geltungsbereich

1. Diese Richtlinien werden von der Plenarversammlung der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV) gestützt auf Art. 92, Abs. 1), Bst. g), Ziff. 3, des Wirtschaftsprüfergesetz (WPG) vom 04.02.2019 (LGBI 2019.017) bzw. § 6, Bst. i der Geschäftsordnung der WPV vom 31.08.1994 erlassen.
2. Die vorliegenden Richtlinien sollen Wirtschaftsprüfern gemäss Art. 4 ff. WPG als Orientierungshilfe für eine qualifizierte, fachliche Weiterbildung dienen; dies unter Beibehaltung des Grundsatzes der Eigenverantwortlichkeit. Die Quantifizierung der Weiterbildung erfolgt nachstehend im Sinne einer minimalen Grösse.

2. Abgrenzungsfragen und Mindestanforderung an die Weiterbildung

1. Obwohl der Wissenserweiterung durch die praktische Tätigkeit hohe Bedeutung zukommt, beschränken sich diese Richtlinien auf die Quantifizierung der Belange der fachlichen externen und internen Weiterbildung, wobei das Selbststudium miteingeschlossen ist.
2. Nicht als fachliche Weiterbildung werden Veranstaltungen auf den Gebieten Persönlichkeitsschulung, Sprachtraining, u.ä. betrachtet. Ohne die Bedeutung dieser wichtigen Form der Weiterbildung herabmindern zu wollen, wird sie in den vorliegenden Richtlinien ausgeklammert.
3. Aus Gründen der Praktikabilität wird nachstehend darauf verzichtet, Anforderungen an das Niveau von Weiterbildungsveranstaltungen und -aktivitäten zu formulieren. Ebenso wird auf eine Vorgabe bezüglich Aufteilung der Weiterbildung auf die verschiedenen Gebiete (siehe nachstehend Kapitel 3) verzichtet. Die Berufsangehörigen stellen eigenverantwortlich eine angemessene Berücksichtigung aller Gebiete sicher, auf welchen sie tätig sind. Wer zum Beispiel auf dem Gebiet der Wirtschaftsprüfung tätig ist, soll sich auch auf diesem Gebiet weiterbilden. Dabei ist insbesondere auch den regulatorischen Veränderungen auf einem Gebiet Rechnung zu tragen.
4. Als minimaler Aufwand für die fachliche Weiterbildung werden im Zweijahresdurchschnitt 60 Stunden pro Jahr als angemessen betrachtet. Davon müssen 30 Stunden verifizierbar (vgl. Kapitel 5) sein. Der Anteil des gezielten, systematischen Selbststudiums einschliesslich des Lesens von Fachliteratur kann somit mit höchstens 50% angerechnet werden.
5. Die zweijährige Betrachtungsperiode bezieht sich auf die jeweils vorangehenden zwei Kalenderjahre (rollende Betrachtung).

6. Teilzeitarbeit hat keine Reduktion der Weiterbildungsverpflichtung zur Folge. Unterbrüche ab zwei Monaten in der Berufstätigkeit (Sabbaticals, Mutterschaftsurlaub, Unfälle, Krankheiten u.ä.) führen zu einer linearen Kürzung der minimalen Weiterbildungsstunden.

3. Gegenstand der Weiterbildung

1. Gegenstand der Weiterbildung sind generell die Fachgebiete Wirtschaftsprüfung, Finanz- und Rechnungswesen, Steuern, Finanzierung, Organisation und Informatik, und insbesondere die Sachgebiete Revision und Rechnungslegung, Gesellschaftsrecht, Steuer- und Abgabenrecht, Sachenrecht, Berufsrecht für Wirtschaftsprüfer und Sorgfaltspflichtrecht; (d.h. wie sie in der Wirtschaftsprüfer-Prüfungsverordnung Art. 5 und Art. 7 (WPPV) (LGBl 2020.474) umschrieben sind).

4. Anrechenbare Weiterbildungsveranstaltungen / -aktivitäten

1. Besuch und Halten von firmenexternen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen:

Dazu werden Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, welche öffentlich ausgeschrieben werden und über ein schriftliches Programm verfügen, das über Dauer, Inhalt und Referenten Auskunft gibt, gezählt. Die Teilnahme wird mittels eines Diploms, Zertifikats oder einer Teilnahmebestätigung nachgewiesen.

Erläuterungen:

Als Beispiele für Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen gelten Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen der Universitäten, Fachhochschulen im EWR/ EU Raum und in Schweizer und Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen der WPV und EXPERTS-uisse. Es gelten auch andere Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen weiterer anerkannten Bildungsinstitutionen und Branchenverbänden, sofern sie dem in Kapitel 3 umschriebenen Gegenstand der Weiterbildung Rechnung tragen. IT-gestützte Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen (Webseminare, E-Learning, Blended Learning, Fernkurse u.ä.) werden grundsätzlich als gleichwertig wie herkömmliche Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen betrachtet und unter denselben Bedingungen (vgl. Kapitel 4.1 Abs. 1) als solche angerechnet.

Anrechenbarkeit:

Als Minimum für eine anrechenbare Stunde gilt eine Lektion von 45 Minuten. Die Referententätigkeit an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen kann mit der doppelten Zeit der Referats- bzw. Unterrichtsdauer angerechnet werden.

Nachweis:

Bei firmenexternen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen reichen in der Regel ein Inhaltsnachweis (Programm) sowie eine Teilnahmebestätigung bzw. ein Teilnahmezertifikat.

2. Besuch und Halten von firmeninternen Seminaren/Referaten:

Als interne Seminare/Referate gelten Veranstaltungen von Verbandsmitgliedern für ihre Mitarbeitenden, welche thematisch innerhalb der Vorgaben von Kapitel 3 dieser Richtlinien liegen, mindestens eine Stunde bzw. eine Lektion à 45 Minuten dauern, eine Mindest-Teilnehmerzahl von 3 Personen aufweist und über ein schriftliches Programm verfügt welches über Dauer, Inhalt und Referenten Auskunft gibt.

Erläuterungen:

IT-gestützte Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen (Webseminare, E-Learning, Blended Learning, Fernkurse u.ä.) werden grundsätzlich als gleichwertig wie herkömmliche firmeninterne Seminare/Referate betrachtet und unter denselben Bedingungen (vgl. Kapitel 4.2 Abs. 1) als solche angerechnet.

Anrechenbarkeit:

Als Minimum für eine anrechenbare Stunde gilt eine Lektion von 45 Minuten. Das Halten von internen Seminaren/Referaten kann mit der doppelten Zeit der Referats- bzw. Referatsdauer angerechnet werden.

Nachweis:

Der Besuch und das Halten von firmeninternen Seminaren/Referaten sind in der Regel über ein Inhaltsverzeichnis bzw. Präsentationsmaterial (z.B. Power Point) und einer Teilnehmerliste nachweisbar.

3. Fachpublikationen:

Als Fachpublikationen gelten Fachartikel in öffentlich zugänglichen Publikationen.

Erläuterungen:

Zu den öffentlich zugänglichen Publikationen gehören neben der Fach- und Tagespresse auch fachbezogene Firmenpublikationen, sofern sie dem in Kapitel 3 umschriebenen Gegenstand der Weiterbildung Rechnung tragen und sofern deren Verteilung nicht ausschliesslich auf einen limitierten Kundenkreis beschränkt ist.

Anrechenbarkeit:

Es gilt der effektive Zeitaufwand für das Verfassen des Artikels.

Nachweis:

Fachpublikationen können über einschlägige Quellenangaben nachgewiesen werden.

4. Mitwirkung im Vorstand, in Kommissionen und in Arbeitsgruppen:

Die Mitwirkung im Vorstand oder in Fachkommissionen bzw. Arbeitsgruppen und Fachstäben der WPV wird als fachliche Weiterbildung betrachtet.

Anrechenbarkeit:

Die Sitzungszeit kann voll als Weiterbildung angerechnet werden; ebenso die Zeit für projektbezogene Facharbeit.

Nachweis:

Für die Mitwirkung im Vorstand oder bei Fachkommissionen bzw. Arbeitsgruppen und Fachstäben der WPV (Vorsitzende / Vorstand) genügen in der Regel Bestätigungen des zuständigen Gremiums bzw. Agenda oder Protokollaufzeichnungen.

5. Expertentätigkeit bei den Prüfungen:

Die Expertentätigkeit bei den Zulassungsprüfungen für Wirtschaftsprüfer sowie der Berufsprüfung für Treuhänder sowohl in Liechtenstein als auch in der Schweiz wird als fachliche Weiterbildung betrachtet.

Anrechenbarkeit:

Die Tätigkeit in den Prüfungsbereichen wird mit der effektiv aufgewendeten Zeit (inkl. Vorbereitungszeit) angerechnet.

Nachweis:

Expertentätigkeit ist in der Regel mit Angaben zum Prüfungszeitpunkt, Prüfungsart und Prüfungsinhalt bzw. Dauer nachzuweisen.

5. Monitoring

1. Das formelle Monitoring erfolgt anhand der im Anhang aufgeführten Kontrollblätter I und II der WPV oder einem selbstgestalteten Kontrollblatt, welches mindestens über dieselben Attribute wie die Vorlage gemäss Anhang verfügt. Das Kontrollblatt ist jährlich bis spätestens 31. März beim Sekretariat der WPV einzureichen.
2. Die Nachweise gemäss Kapitel 4 sind mindestens drei Jahre nach dem Datum der Einreichung der Kontrollblätter aufzubewahren und auf Verlangen dem Vorstand der WPV vorzulegen.

6. Schlussbemerkungen

1. Die formulierten Kriterien sollen den Berufsangehörigen eine noch bessere Selbstkontrolle ermöglichen. Die Berufsangehörigen sind sich bewusst, welche Verantwortung mit dem Qualitätsmerkmal „Mitglied der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung“ verbunden ist.
2. Wird trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung kein Kontrollblatt eingereicht, kann der Vorstand das betroffene Mitglied bei der FMA anzeigen.
3. Wird in einer Kontrollperiode die reglementarisch vorgesehene Anzahl Weiterbildungsstunden nicht erreicht, spricht der Vorstand ein Verweis aus. Werden in zwei aufeinanderfolgenden Kontrollperioden bzw. wiederholt die reglementarisch erforderlichen Weiterbildungsstunden nicht erreicht, kann der Vorstand das betroffene Mitglied bei der FMA anzeigen.

7. Inkrafttreten

Diese Aus- und Weiterbildungsrichtlinien ersetzen diejenigen vom 6. Mai 2013. Sie treten am 01. Januar 2022 in Kraft.

8. Anhang: Vorlage Kontrollblatt I und II

Kontrollblatt I

Nachweis der fachlichen Weiterbildung

Seite 1 / 1

Detail für das Jahr JJJJ

Name, Vorname

Firma

Fachveranstaltungen - Aktivitäten

Veranstalter / Titel	Bereich	Ort / Datum	Dauer
Bei Platzmangel bitte Zusatzblätter verwenden.			Total / Übertrag:

Bereich
1 Firmenexterne Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen
2 Firmeninterne Seminaren/Referaten
3 Fachpublikationen
4 Mitwirkung im Vorstand, in Kommissionen und in Arbeitsgruppen
5 Expertentätigkeit bei Prüfungen
6 Selbststudium

Kontrollblatt II

Nachweis der fachlichen Weiterbildung

Zusammenfassung für die Jahre JJJJ und JJJJ

	Anrechenbare Std.*	Selbststudium (max.50%)
Weiterbildung laufendes Jahr (Hertrag ab Kontrollblatt I (Seite 1))		
Weiterbildung Vorjahr (ab Kontrollblatt Vorjahr)		
Total beider Jahre		
Zweijahresdurchschnitt		

* **Anmerkung zur fachlichen Weiterbildung:** Im Zweijahresdurchschnitt werden 60 Stunden pro Jahr als angemessen betrachtet; der Anteil des gezielten systematischen Selbststudiums kann dabei mit höchstens 50% angerechnet werden.

Die Richtigkeit obiger Angaben bescheinigt:

Ort / Datum:

Unterschrift:

Ein Exemplar des vom nachweispflichtigen Mitglied unterzeichneten Kontrollblattes ist jeweils bis Ende März eines jeden Jahres dem Sekretariat der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung zuzustellen.